## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen

Bearbeitung

WST1-KB-263/013-2023 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Durchwahl Datum

Alina Ramusch 15320 05. November 2024

Betrifft

Bezug

BASIC Tomislav - Behandlungsanlage für Styroporabfälle - Standort: Marktgemeinde Harmannsdorf (KO), KG Rückersdorf, Gst.Nr. 5772/6, Genehmigungsverhandlung am 27.11.2024| zu ON 010, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## Bekanntmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 27.08.2014, KOW2-BA-141/001, wurde Herrn Tomislav BASIC die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schredderanlage mit Silo und Absackvorrichtung zur Styroporzerkleinerung sowie Lagerung von Styropor- bzw. Dämmmaterial in der bestehenden Betriebsanlage auf Gst. Nr. 5772/6 KG Rückersdorf, Marktgemeinde Harmannsdorf unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit Bescheid vom 12.03.2020, WST1-KB-263/004-2019, wurde die Übernahme dieser Anlage in das abfallrechtliche Regime mit Wirksamkeit vom 19.12.2014 festgestellt.

Nunmehr wurde ein Antrag um Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Silos übermittelt.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Dienstag, dem 17. Dezember 2024

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

## Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben <u>innerhalb dieser Auflagefrist</u> die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (Anhörungsrecht).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

## Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau Mag. R i z v i, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur